



Verordnung des EDI über Getränke

Änderung vom ...

Das eidgenössische Departement des Innern (EDI)

verordnet:

I

Die Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016¹ über Getränke wird wie folgt geändert:

Art. 61 Abs. 3 Fussnote

³ Für die Begriffe im Zusammenhang mit Weinbauerzeugnissen, die in der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung nicht definiert sind, ist Anhang II Teil IV Nummern 4–12 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013² massgebend.

Art. 75 Abs. 1 Bst. g–i, 2^{bis} und 2^{ter}

¹ Die Etikette muss folgende Angaben enthalten:

- g. das Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b LIV;
- h. die Nährwertdeklaration nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe n LIV;
- i. für Erzeugnisse, die einer Entalkoholisierung unterzogen wurden und einen vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 10 Volumenprozent aufweisen: das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e LIV.

^{2bis} Die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe g und h dürfen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn:

- a. der Pfad zu diesen Angaben auf der Etikette oder einem zusätzliche befestigten Etikett im selben Sichtfeld mit den anderen obligatorischen Angaben aufgeführt ist;

¹ SR 817.022.12

² Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262.

- b. die Angaben nicht zusammen mit Informationen zu Verkaufs- und Werbezwecken erscheinen;
- c. keine Daten von Nutzerinnen und Nutzer erhoben oder nachverfolgt werden.

^{2ter} Werden die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben g und h in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, müssen zudem auf der Etiketle oder einem zusätzlich befestigten Etikett folgende Angaben gemacht werden:

- a. für Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können: das Wort «Enthält», gefolgt von der Bezeichnung der betreffenden Zutat oder des betreffenden Erzeugnisses nach Anhang 6 LIV;
- b. für den Energiewert: das Wort «Energie» oder der Buchstabe «E», gefolgt vom Wert.

Art. 76 Abs. 5

⁵ Wein nach Absatz 1, der einer Entalkoholisierung nach Anhang VIII Teil I Abschnitt E der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013³ unterzogen worden ist, muss folgende Bezeichnung der Sachbezeichnung vorangestellt werden

- a. «entalkoholisierter», wenn der vorhandene Alkoholgehalt des Erzeugnisses nicht mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt;
- b. «teilweise entalkoholisierter», wenn der vorhandene Alkoholgehalt mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt und unter dem vorhandenen Mindestalkoholgehalt der Kategorie vor der Entalkoholisierung liegt.

6. Titel 4. Kapitel (Art. 77–79)

Aufgehoben

Art. 161b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Lebensmittel, die der Änderung vom ... nicht entsprechen, dürfen noch bis zum ... [2 Jahre] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

II

Anhang 9 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

³ Siehe Fussnote zu Art. 61 Abs. 3.

...

Eidgenössisches Departement des Innern
Elisabeth Baume-Schneider

Anhang 9

(Art. 69 Abs. 4, 72, 74 Abs. 1 und 2, 75 Abs. 5 sowie 86 Abs. 1)

Zulässige önologische Verfahren und Behandlungen sowie ihre Grenzen und Bedingungen

Die zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen entsprechen jenen nach den Anhängen I, II A und III A der delegierten Verordnung (EU) 2019/934⁴. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, kann das beschriebene Verfahren oder die beschriebene Behandlung zur Anwendung kommen bei Wein (1), Jungwein (2), Likörwein (3) Schaumwein (4), Qualitätsschaumwein (5), aromatischem Qualitätsschaumwein (6), Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (7), Perlwein (8), Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure (9), Traubenmost (10), teilweise gegorenem Traubenmost (11), teilweise gegorenem Traubenmost aus eingetrockneten Trauben (12), konzentriertem Traubenmost (13), rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (14), Wein aus eingetrockneten Trauben (15), Wein aus überreifen Trauben (16) sowie bei frischen Weintrauben und in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmtem teilweise vergorenem Traubenmost.

Die Schweiz zählt zur Zone C I gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁵.

Die gemäss Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen, sind unter Beachtung der Bedingungen für die Verwendung ebenfalls anerkannt.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1.

⁵ Siehe Fussnote zu Art. 61 Abs. 3.